

Sabine Heinke

Umgangsrecht und Partnerschaftsgewalt – nicht nur ein mechanisches Problem

Oder: warum beschleunigte Verfahren gefährlich sein können.¹

Der Gesetzgeber plant manche Änderung des Familienverfahrensrechts. Eines seiner zentralen Anliegen ist eine Veränderung des gerichtlichen Vorgehens, soweit der Kinderschutz und/oder die Beziehungen von Kindern zu ihren Eltern betroffen sind. Die zunächst für die FGG-Reform vorgesehene Beschleunigung einschlägiger Verfahren² soll nun vorgezogen werden.³ Danach hat das Gericht künftig ausdrücklich Verfahren, die den Aufenthalt von Kindern, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, ebenso Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls „vorrangig und beschleunigt“ durchzuführen.⁴ Das Gericht soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen Erörterungstermin mit den Beteiligten durchführen.⁵ In der Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Verfahrensbeschleunigung insbesondere auch in Umgangsverfahren⁶ gelten soll mit dem Ziel, Kontaktabbrüche zu vermeiden und nach der Trennung der Eltern möglichst bald dem Kind Zugang zu dem nicht betreuenden Elternteil zu ermöglichen.

Auch wenn in der Begründung zugleich darauf hingewiesen wird, dass das Beschleunigungsgebot nicht schematisch gehandhabt werden soll, bestehen doch Bedenken, ob die Gerichte tatsächlich mit der notwendigen Differenziertheit die Verfahren betreiben werden. Dieser Einwand betrifft insbesondere diejenigen Umgangsrechtsverfahren, in denen der elterliche Konflikt durch Partnerschaftsgewalt geprägt ist. Er ist insbesondere deshalb zu erheben, weil die Diskussion um die Veränderung des Verfahrens un-

ter der Prämisse geführt wird, dass Umgang mit dem abwesenden Elternteil für ein Kind immer gut sei. § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB lässt aber durchaus Ausnahmen vom Regelfall zu und die materiellrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Kindes vor Gefahren beim Umgang mit einem (oder beiden) Elternteil(en), also § 1684 Abs. 4 BGB – Einschränkung und Ausschluss des Umgangs bei Kindeswohlgefährdung – werden ja auch keineswegs geändert.⁷

Partnerschaftsgewalt in der Beziehung der Eltern birgt für Kinder eine erhebliche Gefahr, und zwar auch dann, wenn die Kinder selbst keinen Tötlichkeiten ausgesetzt, aber Zeugen gewalttätiger Übergriffe eines Elternteils gegen den anderen geworden sind.⁸ Auch wenn die Eltern sich schließlich trennen, bleiben die Nachwirkungen des Erlebten. Die Gefahr für das Kindeswohl ist also keineswegs gebannt, wenn der Gewalttäter der gemeinsamen Wohnung verwiesen wird.⁹ Die räumliche Trennung schafft zwar zunächst eine gewisse Beruhigung, sie beseitigt aber die eingetretenen Schäden nicht.

Das Miterleben von Gewalttat, Schlägen, Schreien, Angst, Erniedrigung, Unterdrückung, Unterwerfung bleibt nicht folgenlos für das Kind: abgesehen von eigenen Ängsten, die es durchleidet, sind seine Beziehungen zu Vater und Mutter oftmals gestört. Umgekehrt ist Partnerschaftsgewalt auch ein Indiz für eingeschränkte oder aufgehobene Erziehungsfähigkeit insbesondere des Täters, manchmal auch des Opfers häuslicher Gewalt. Wer im nahen Bereich

1 Leicht überarbeiteter Nachdruck aus: Anita Heiliger/ Eva-K. Hack / ZIF e.V. (Hg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorgerechts- und Umgangsrecht, München 2008

2 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RefG), BT Drs. 16/6308 vom 07.09.2007.

3 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom April 2007: Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, dort § 50e FGG-neu: Vorrang- und Beschleunigungsgebot; § 50f FGG-neu: Erörterung der Kindeswohlgefährdung; die Vorschriften sollten eigentlich schon Anfang 2008 in Kraft treten, also vor der sog. großen FGG-Reform.

4 § 50e Abs. 1 des RegE, (Art. 1 § 155 FGG-RefG).

5 § 50 Abs. 2 des RegE, (Art. 1 § 155 FGG-RefG).

6 Der Beitrag beschäftigt sich nur mit diesen Verfahrensgegenständen; es besteht kein Zweifel daran, dass Verfahren, deren vorrangiger Inhalt der Kinderschutz i.e.S. ist, wesentlich beschleunigt werden müssen. Dafür allerdings braucht es auch ein anderes Er-

mittlungsinstrumentarium des Familiengerichts, die bisherigen unzureichenden Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung verbrauchen zu viel Zeit.

7 Das FGG-RefG enthält allerdings auch Änderungen des materiellen Rechts. Insbesondere wird in Art. 50 § 1684 BGB ein neuer Absatz 3 vorgesehen, der den Einsatz eines Umgangspflegers vorsieht, wenn nach § 1685 des Entwurfs die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

8 Wegen Einzelheiten vgl. z.B. Heinz Kindler, Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: ein Forschungsüberblick, in: Kavemann/Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2. Aufl. 2007, S. 36ff., darin auch Strasser, „In meinem Bauch zitterte alles“ – Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter, S. 53ff., zahlreiche Forschungsperspektiven und Materialien auch in Heiliger u.a., a.a.O. (Fn. 1).

9 § 2 GewSchG, § 1361b BGB; § 1666a BGB: Wohnungsverweisung zum Schutz der Kinder dürfte wegen der Tatbestandshürden kaum jemals angewandt werden.

persönlicher Beziehung zur Durchsetzung seiner Interessen oder zur „Lösung“ von Konflikten Gewalt anwendet, zeigt, dass ihm die wesentlichen Grundvoraussetzungen erzieherischer Kompetenz fehlen: Verantwortungsbewusstsein, Empathie und Selbstkritik. Beim traumatisierten Opfer können sich über kurz oder lang ebenfalls Defizite in der Erziehungsfähigkeit einstellen; wer geschlagen wird, kann sich um andere Familienangehörige nicht mehr ausreichend kümmern, braucht selbst Schutz und Unterstützung, Kind- und Elternrolle können sich verschieben oder umkehren. Der Schläger jagt nicht nur dem Kind Angst und Schrecken ein, er zerstört und entwertet zugleich die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil, wenn dieser als schwach und wehrlos empfunden wird. Zuweilen kommt es auch dazu, dass das Kind sich mit dem Aggressor identifiziert und den als schwach erlebten Opfer-Elternteil ablehnt.

Kinder können durch das Miterleben gewalttätiger Übergriffe eines Elternteils gegenüber dem anderen regelrecht traumatisiert werden, Angst, Entsetzen und Hilflosigkeit sind die Wirkmechanismen des Traumas. Die durch das Miterleben von Gewalt ausgehende psychische Belastung hat im Mittel ähnlich gravierende Folgen wie das kindliche Erleben elterlichen Suchtverhaltens. Kinder erleiden vielfältige Entwicklungs- und Beziehungsstörungen, ihr Risiko, als Erwachsene in ihren nahen Beziehungen selbst Schläger oder Opfer zu werden, steigt signifikant, deutlich erhöht ist auch die Rate von Suchtmittelkrankungen. Kinder aus gewaltbesetzten Beziehungen laufen zudem wesentlich häufiger Gefahr, auch selbst Opfer von Gewalttaten zu werden, oft durch den gewalttätigen Elternteil, manchmal durch den geschädigten Elternteil.

Diese hier nur stichwortartig beschriebenen Auswirkungen gewalttätigen Handelns auf die Eltern-Kind-Beziehungen sind auch bei der Ausgestaltung des Umgangs zu beachten. Sie können es erforderlich machen, den Umgang des Kindes mit dem gewalttätigen Elternteil zeitweise oder langfristig einzuschränken oder auszusetzen, § 1684 Abs. 4 BGB. Der schon oft betonte Umstand, dass die Trennungssituation für geschlagene Frauen besonders gefährlich ist, weil der Täter die Autonomiebestrebungen des Opfers als Bedrohung missinterpretiert und sich zu besonders durchgreifenden Handlungen aufgefordert fühlt, macht vor den Kindern nicht halt. Die Erzwungung von Umgang in zeitlicher Nähe zur Trennung erhöht mithin die Gefahr schwerer Gewalttaten gegen Mutter und Kinder.

Die Gefahr von Kind-Eltern-Besuchen bei Partnerschaftsgewalt liegt jedoch nicht nur im Risiko schwerer und/oder tödlicher Verletzung von Mutter und/oder Kindern im Zuge der Trennung. Der Umgang des Kindes mit dem Täter bewirkt, dass die traumatischen Erfahrungen aus der Vergangenheit durch ständig wiederholten Kontakt mit dem Täter („Trigger“-Erlebnis) nicht vergessen und nicht verarbeitet werden können. Es ergibt sich (zudem) eine fortdauernde Belastung der Mutter-Kind-Beziehung: Geschlagene Mütter sind durch die bei ihnen wirkenden traumatischen Erlebnisse in ihrer Erziehungsfähigkeit manchmal zumindest zeitweise eingeschränkt. Die abwertende Haltung des gewalttätigen Partners, transportiert durch und verlagert auf das Kind, wirkt hier destabilisierend und belastend. Der Umgang mit dem gemeinsamen Kind dient manchem Gewalttäter dazu, seinen Macht- und Einflussbereich aufrecht zu erhalten.

Die für die Rekonvaleszenz des Kindes dringend erforderliche stützende Beziehung zu mindestens einem Elternteil wird auf diese Weise ge- oder zerstört, was zweifellos zum Schaden des Kindes ist. Gerade diese Spätfolgen gewalttätigen Handelns in der Partnerschaft der Eltern werden nicht immer beachtet, sie lassen sich im Übrigen auch durch die probate Umgangsbegleitung nicht wirksam unterbinden.

Die Anforderungen, die aus dieser Situation für ein dem Schutz der Betroffenen angemessenes Verfahren erwachsen, sind vielfältig. Geboten ist, für den notwendigen Schutz der Beteiligten zu sorgen, die akute Gefährdung zu klären und ihr Rechnung zu tragen, weiter sind Art und Ausmaß der traumatischen Erfahrungen von Mutter und Kind/ern festzustellen und ihre Auswirkungen auf das Kind und seine Beziehungen zu beiden Eltern zu ergründen; die Beschränkungen der väterlichen – manchmal auch der mütterlichen – Erziehungsfähigkeit sind ebenfalls zu ergründen. Das familiengerichtliche Verfahren dient nämlich keineswegs nur der Vermittlung mit dem Ziel, gemeinsame Elternverantwortung wieder¹⁰ herzustellen, sondern der Feststellung der objektiven Wahrheit. Damit haben FGG-Richter/innen den weitestreichenden Ermittlungsauftrag im deutschen Verfahrensrecht überhaupt und dieser ist zumindest dann, wenn ernsthafte Gefahren für ein Kind aus den geschilderten Sachverhalten erkennbar sind, zu erfüllen. Die nötige Ermittlungsintensität kann mit Beschleunigungsanforderungen konfliktieren. Das FGG-Reformgesetz wird Eingriffe in das Sorge- und Umgangsrecht darüber hinaus durch eine neue Beweisregelung er-

10 Dies setzt voraus, dass sie jemals als gemeinsame Aufgabe wahrgenommen wurde, was in gewaltbesetzten Beziehungen keineswegs so gewesen sein muss.

schweren. Sofern der Antragsgegner oder beide Elternteile das Vorliegen entscheidungserheblicher Tatsachen bestreiten, soll das Familiengericht in Zukunft nur noch auf Grund der Ergebnisse eines formellen Beweisverfahrens nach ZPO entscheiden.¹¹

Die gebotene Beschleunigung des Verfahrens birgt die Gefahr, dass die Sicherheitsbedürfnisse der Beteiligten unbeachtet bleiben. Die Richterin muss bei der Terminierung auch sitzungspolizeiliche Erwägungen anstellen, wobei die ihr bislang bekannt gewordenen Tatsachen, die auf Gewalttätigkeit hinweisen, schon allein gegen eine gemeinsame Anhörung der Eltern sprechen können. Die Gefahr, dass Verfahrensbeteiligte im Gericht verletzt oder getötet werden, soll in familienrechtlichen Verfahren am höchsten sein. Die gemeinsame Anhörung vor Gericht erlaubt es dem Täter, das Opfer anschließend zu verfolgen, die neue Anschrift zu erfahren und mit seinem bedrohlichen Verhalten fortzufahren.

Es kann aber auch aus anderen Gründen angezeigt sein, Opfer und Täter nicht gleichzeitig anzu-

hören. Das betrifft zunächst das Elternpaar, erfordert aber auch die Anhörung des Kindes an einem anderen Tag. Geschlagene Frauen fürchten die Konfrontation mit dem Täter, wegen der Erinnerung an das Erlebte, vor allem aber auch wegen der Drohung mit empfindlichen Übeln, die ihnen für den Fall der Trennung vom Täter angekündigt worden sind. Die Durchführung eines ersten frühen Termins unmittelbar nach Antragstellung, häufig also unmittelbar nach Trennung, schürt die vom Täter hervorgerufenen Ängste, belastet die Mütter und beeinträchtigt ihre Fürsorgefähigkeit für die Kinder in der ohnehin schwierigen Situation, die Verängstigung der Mutter teilt sich den Kindern mit. Zudem haben Kinder eigene, durch die Gewalttaten hervorgerufene Ängste, die durch ein Zusammentreffen mit dem Täter reaktiviert werden.

Die getrennte Anhörung widerspricht auch nicht dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit des familiengerichtlichen Verfahrens, denn der jeweils wesentliche Inhalt der Anhörung kann den übrigen Beteiligten mitgeteilt werden. Auch die Herbeiführung ein-

11 Art. 1 § 30 Abs. 3 FGG-RefG.

vernehmlicher Lösungen ist keineswegs ausgeschlossen, wenn die Eltern in je getrennten Terminen ihre Sicht der Dinge darlegen können.

Selbstverständlich bietet die schnelle Lösung familiärer Konflikte im Normalfall für alle Beteiligten Entlastung und die Möglichkeit, sich schnell und ohne die zusätzlichen Verletzungen, die in ungeklärten Situationen leicht entstehen, auf die neue Lage in der getrennt lebenden Familie einzustellen. Auch für die geschlagene Frau und Mutter wäre es von Vorteil, wenn schnell geklärt wird, dass und wie lange der Umgang der Kinder mit dem prügelnden Vater ausgeschlossen wird. Die allgegenwärtige Prämisse: „Umgang tut gut“ lässt aber zweifelhaft erscheinen, dass in der bald gebotenen Kürze der Verfahren vom Gericht tatsächlich ärztliche Atteste angefordert, Strafverfahrens- und Ermittlungsakten beigezogen, Zeugen gehört werden, Gutachten, etwa auch eines auf Traumabehandlung spezialisierten Psychologen oder Arztes und nicht etwa ausschließlich eines sog. Familienpsychologen, eingeholt werden.¹²

Während im Strafverfahren schon seit langem diskutiert wird, dass und wie eine Schädigung und

(Re-)Traumatisierung der Opfer durch das Verfahren als solches möglichst vermieden werden kann, scheinen solche Überlegungen im familienrechtlichen Verfahren nur selten angestellt zu werden. Der vermeintlich gute Zweck – die dem Kindeswohl regelmäßig dienliche Herbeiführung des Umgangs mit beiden Elternteilen¹³ – scheint hier die Sensibilität für die Opferinteressen im Verfahren deutlich herabzusetzen. Ein zusätzlicher Zeitdruck wird die Bereitschaft der Gerichte, den Schilderungen von Gewalterfahrung auf den Grund zu gehen und die Folgerungen hieraus auch für den Umgang der (mit)betroffenen Kindern mit dem Täter-Vater nicht erhöhen. Das Beschleunigungsgebot birgt die Gefahr, dass nicht nur maßgebliche Belastungen des Kindeswohls durch die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt zwischen ihren Eltern unerkannt und unberücksichtigt bleiben, sondern dass ernsthafte Gefahren für das Kindeswohl unerkannt bleiben.

Der Gesetzgeber zeigt mit seinem Reformvorhaben allerdings, dass es durchaus möglich ist, das Verfahrensrecht so zu gestalten, dass bestimmten, von ihm als solchen erkannten Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch einen entsprechend umgestalteten Ablauf des richterlichen Vorgehens entgegen gewirkt werden soll. Das gilt zum einen für eine bessere Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens, aber eben auch für den offenbar vorrangig umzusetzenden Umgang. Das FGG-Reformgesetz sieht deshalb vor, dass eine einstweilige Anordnung über den Umgang spätestens einen Monat nach Antragstellung ergehen soll, auch und gerade, wenn eine etwaige Gefährdung des Kindeswohls noch nicht abgeklärt werden konnte. Gegen die Anordnung des Umgangs soll es kein Beschwerderecht geben, wohl aber gegen einen Umgangsausschluss.¹⁴ Die aktuelle Forschungslage¹⁵ gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass unterbleibender Umgang eine größere Gefahr für ein Kind ist als das Miterleben von Partnerschaftsgewalt und die daraus resultierenden Folgen. Es ist daher unverständlich, dass und warum die Gefahren, die für das Kind von einem gewalttätigen Elternteil ausgehen können, bei der Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens keine Rolle spielen. Eine bessere Ausgestaltung durch Vorgaben hinsichtlich der Ermittlungsziele und der Ermittlungsintensität würde dem Richter deutlicher zeigen, dass Beschleunigung wichtig, Sicherheit für Kind und Mutter aber vorrangig sein sollte.

12 Die in der eigentlichen FGG-Reform vorgesehene und von einigen Gerichten und Sachverständigen antizipierte Vermittlung durch den Sachverständigen wird die Position geschlagener Frauen zusätzlich erschweren; zu Recht wird sie in der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes als rechtsstaatswidrig kritisiert.

13 § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB.

14 Art. 1 §§ 156 und 30 FGG-RefG.

15 Z.B. Johnston, Entfremdete Scheidungskinder, Neuere Forschungsergebnisse und Lösungsansätze, ZKJ 2007, 218ff.; Salzgeber/Willutzki, Das Umgangsrecht aus der Sicht des psychologischen Sachverständigen, ZKJ 2007, 186; umfassende Darstellung und kritische Würdigung des Forschungsstandes: Kerima Kostka: Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA, Frankfurt am Main 2004.